

Gesetzentwurf der Staatsregierung (Stand 30.06.2022)

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Vorblatt

A. Problem

Der anthropogen verursachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Der Klima-Report Bayern 2021 zeigt: Auch in Bayern wird der Klimawandel immer sichtbarer und führt zu abnehmenden Niederschlägen im Sommerhalbjahr, länger anhaltenden Trockenphasen und Extremwetterereignissen. Ohne Klimaschutzmaßnahmen droht bis Ende des Jahrhunderts ein mittlerer Temperaturanstieg in Bayern um bis zu 3,8 Grad Celsius (gegenüber dem Referenzzeitraum 1971–2000). Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz und dem zugehörigen Maßnahmenpaket hat sich Bayern bereits zu den Verpflichtungen und Zielsetzungen des Pariser Klima-Übereinkommens bekannt. Wenngleich zwar unmittelbare Verpflichtungen aus dem Paris-Abkommen lediglich für die EU und die Mitgliedstaaten, nicht jedoch für Regionen und Länder bestehen, unterstützt der Freistaat Bayern gleichwohl mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz und dem zugehörigen Klimaschutzprogramm die Zielsetzungen auf Bundesebene im Rahmen seiner Möglichkeiten. Vor diesem Hintergrund hat auch Bayern klare Minderungsziele gesetzlich verankert. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) hat die besondere Dringlichkeit verdeutlicht, rascher und ambitionierter als bisher handeln zu müssen. In dem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen auf Bundesebene für den rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität nicht ausreichen. Denn je länger zugewartet wird, desto gravierender können die Grundrechtsbeschränkungen der nachfolgenden Generationen sein. Auch die EU hat mit ihrem verschärften Klimaschutzziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 auf mindestens 55 % gegenüber dem Stand 1990 zu reduzieren, die Richtung vorgegeben. Dies wirkt sich auch auf die Minderungsziele der Mitgliedstaaten aus.

Ohne frühzeitige Gegenmaßnahmen würden auch die Kosten des Klimawandels weiter steigen und könnten sich bis 2100 gegenüber 2050 sogar vervierfachen.

B. Lösung

Die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft, liegen auf europäischer und Bundesebene. Das Bayerische Klimaschutzgesetz hat eine ergänzende und unterstützende Funktion, die auch eine Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften umfasst. Dies betrifft insbesondere solche Vorschriften, die sich mit der Nutzung von Naturgütern, die treibhausgasmindernde Funktion haben, befassen.

Die Gesetzesänderungen sehen insbesondere eine Anpassung der bayerischen Minderungsziele vor. Der Freistaat Bayern soll bereits 2040 die Klimaneutralität erreichen. Für die Staatskanzlei und die Staatsministerien selbst wird sogar eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2023 angestrebt. Durch die Anpassung der bayerischen Minderungsziele stellt sich der Freistaat Bayern seiner Verantwortung auch gegenüber den nachfolgenden Generationen und übernimmt Vorbildfunktion. Auch die kommunalen Gebietskörperschaften sollen noch stärker dabei unterstützt werden, ihrer Vorbildfunktion gerecht werden zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten

Durch die Umsetzung des Gesetzes zur Verwirklichung der Minderungsziele entstehen erhebliche Kosten.

Der konkrete Finanzierungsbedarf wird von zahlreichen Faktoren – insbesondere auch dem finanziellen Engagement des Bundes – beeinflusst werden. Eine genaue Bezifferung der Kosten für den bayerischen Staatshaushalt bis zum Jahr 2040 ist daher nicht möglich.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Maßnahmen im Gesetz, insbesondere Wiedervernässung staatlicher Moore, Förderung von Kommunen, Controlling der Minderungsziele, wird nach einer ersten Abschätzung personelle Kapazitäten von mindestens zehn Stellen binden sowie 100 000 € für Sachmittel p.a.

Für die Erhebung der Kehrbuchdaten (Art. 6) sind beim Landesamt für Statistik im Bereich der Fachstatistik und der Datenverarbeitung Mittel von einmalig ca. 444 000 € und dauerhaft ca. 100 000 € p.a. für Personal- und Sachaufwände erforderlich.

Um die Berücksichtigung der Minderungsziele und die Vorverlegung der Zielerreichung um 10 Jahre auf 2040 bei Förderprogrammen zu gewährleisten, bedarf es einer personellen Aufstockung bei den Regierungen, die überwiegend für den Vollzug der Förderprogramme, die Akquise von Moorrenaturierungsflächen und die Umsetzung von Wiedervernässungsprojekten zuständig sind. Im Verwaltungsbereich werden daher personelle Kapazitäten in Höhe von 15 Stellen gebunden (im Bereich Umweltrecht/Fördervollzug Naturschutz eine pro Regierung, also sieben Stellen. Im sonstigen Klimaschutzbereich mindestens je eine pro Regierung, mindestens eine zusätzliche für die Regierung von Oberbayern, also acht Stellen).

Im Bereich der Naturschutzverwaltung muss die Renaturierung von Moorflächen verstärkt werden. Sollen diese Ziele des Masterplans Moore noch rascher erreicht und zudem die staatlichen Moorflächen erhalten und renaturiert werden, werden dafür insgesamt personelle Kapazitäten in Höhe von 40 Stellen gebunden. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat an den Regierungen in diesem Bereich 26 befristete Stellen geschaffen und kann daher in dieser Höhe eine Gegenfinanzierung anbieten.

Die Minderungsziele bezüglich der Energiewirtschaft und Industrie bedürfen einer Vielzahl eng verzahnter Aktionen. Dies löst erhöhten Steuerungsbedarf aus, der nach überschlägiger Einschätzung personelle Kapazitäten in Höhe von vier Stellen binden wird.

Für die Fachverwaltungen für Landwirtschaft, Forsten und Ländliche Entwicklung werden Personal- und Mittelbedarfe abgeschätzt:

In der Landwirtschaftsverwaltung wird für Klimaschutz durch Moorbodenschutz ein Personalbedarf von mindestens 23 AK entstehen. Das Personal ist zentraler Bestandteil der notwendigen Infrastruktur zur Umsetzung der Klimaschutzoffensive. Zu den Aufgaben gehören: Information und Motivation der Landnutzer, die Überblicksberatung zum Moorbauernprogramm und dem damit verbundenen Gesamtverfahren, die Beratung zu speziellen Bewirtschaftungsverfahren bei Nässe, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vernetzung zu den Ämtern für Ländliche Entwicklung. Für die Flächenförderung im Rahmen des Moorbauernprogramms ist mit einem Finanzmittelbedarf von insgesamt 225 Mio. € bis 2030 zu rechnen. Nach 2030 wird der fortlaufende Finanzbedarf bei 50 Mio. € jährlich liegen.

In der Verwaltung für Ländliche Entwicklung werden für den Klimaschutz durch Moorbodenschutz für Beratung, Kommunikation, Flächenmanagement, Flurneuordnung, Projektkoordination, Koordination und Aufbau von Wertschöpfungsketten personelle Kapazitäten in Höhe von 30 Stellen an den drei

hauptsächlich betroffenen Ämtern für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben, Oberbayern und Niederbayern gebunden. Zur Umsetzung des Flächenmanagements (Flächenerwerb) werden jährlich 6 Mio. € kalkuliert, für investive Maßnahmen zur Wiedervernässung wird ein Fördermittelvolumen von 20 Mio. € jährlich bis zum Jahr 2030 kalkuliert.

Für die Umsetzung des Moorwaldprogramms in allen Waldbesitzarten und Moortypen sind in der Forstverwaltung für Steuerung und Projektumsetzung 6,5 AK und ca. 22 - 29 Mio. € bis 2030 erforderlich.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die entstehenden Kosten deutlich unter den Kosten liegen, die infolge von Klimaschäden und erforderlichen Klimaanpassungsmaßnahmen entstehen würden, wenn nicht rechtzeitig gehandelt würde.

E. Konnexität

Die Einführung der Solardachpflicht für Gebäude in § 2 stellt neue Anforderungen an die Vollzugsaufgaben bei den unteren Bauaufsichtsbehörden und führt grundsätzlich zu erhöhtem Aufwand sowohl im präventiven als auch im repressiven Gesetzesvollzug. Der konkret entstehende Mehraufwand kann derzeit aber noch nicht abgeschätzt werden. Daher sollen die Kostenbelastungen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden im Zusammenhang mit den bereits bestehenden und noch zu erwartenden künftigen Anforderungen an Gebäude durch die Energiewende und den Klimaschutz im Sinne der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips ex-post ermittelt werden. Federführend hierfür ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Klimaschutzgesetzes und
weiterer Rechtsvorschriften**

vom ...

§ 1

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das durch Art. 9a des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Dabei sind auch entschiedene Anstrengungen in Forschung und Entwicklung in den Blick zu nehmen, um wissenschaftliche Lösungen in Bezug auf den Klimawandel zu finden. ⁵Das Gesetz zielt darauf ab, die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicherzustellen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „55 %“ durch die Angabe „65 %“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 im Jahr 2025 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen.“

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „2050“ durch die Angabe „2040“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Bei der Verwirklichung der Minderungsziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energien, dem energie- und ressourcenschonenden Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik und digitaler Instrumente sowie der Modernisierung des Verkehrssektors und der energetischen Sanierung des Gebäudebestands besondere Bedeutung zu. ²Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Angabe „2030“ wird durch die Angabe „2028“ ersetzt.

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

- aaa) Der Wortlaut wird Satz 1.

- bbb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die staatlichen Moorflächen sollen bis zum Jahr 2040 im Sinne des Klimaschutzes bestmöglich erhalten, renaturiert und gegebenenfalls genutzt werden.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sollen bis zum Jahr 2023 klimaneutral sein.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

- e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Im eigenen Wirkungsbereich können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. ²Sie sind dabei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. ³Die Aufgabe der Gemeinden, die Bevölkerung mit Energie zu versorgen, bleibt unberührt.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Kompensation für“ durch die Wörter „Ausgleich von“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern gleichen spätestens ab dem Jahr 2028 unbeschadet des Vorrangs der Vermeidung ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes aus.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Für die Staatskanzlei und die Staatsministerien gilt Satz 1 bereits ab dem Jahr 2023.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 wird jeweils das Wort „Kompensationsmaßnahmen“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

5. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele einschließlich sachgerechter

landesbezogener Beiträge zu den bundesweiten Sektorzielen nach Anlage 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und“.

6. Nach Art. 5 wird folgender Art. 6 eingefügt:

„Art. 6

Erhebung von Kehrbuchdaten

¹Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermitteln zum Zweck einer räumlich hochaufgelösten Energie- und Emissionsberichterstattung beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 dem Landesamt für Statistik jährlich jeweils für das Ende des Vorjahres die folgenden Erhebungsmerkmale zu den im Kehrbuch erfassten Anlagen maschinell verwertbar und lesbar in elektronischer Form:

1. Art,
2. Brennstoff,
3. Nennwärmeleistung und
4. Alter der Anlage sowie
5. Angaben über ihren Betrieb,
6. Standort und
7. Anschrift.

²Von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern als Auskunftspflichtigen sind als Hilfsmerkmale Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.“

7. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt gefasst:

„Art. 7

Staatliche Zuwendungen

¹Bei der Bestimmung des Zwecks von Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung sind die Ziele der Zuwendungen mit den Minderungszielen nach Art. 2 abzuwägen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine bestehende Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung geändert oder ihre Geltung verlängert wird.“

8. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Förderung der Kommunen

(1) Der Freistaat Bayern unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften mit Förderprogrammen bei der Erreichung der Minderungsziele.

(2) Der Freistaat Bayern unterstützt bis 2028 zudem die kommunal getragenen Klima- und Energieagenturen in ihren Tätigkeiten, die kommunalen Gebietskörperschaften auf dem Weg zur Klimaneutralität beratend zu begleiten.“

9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 9 und Satz 1 wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Wort „Kompensationen“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5.“

10. Der bisherige Art. 8 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Bayerische Klimarat unterbreitet dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz seine Vorschläge im Rahmen regelmäßiger Zusammenkünfte.“

b) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Mitglieder werden von dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz für die Dauer von drei Jahren berufen. ²Sie bestimmen ein Mitglied, das den Vorsitz innehat.“

11. Der bisherige Art. 9 wird Art. 11 und in Satz 2 nach dem Wort „Verbraucherschutz“ wird die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.
12. Art. 9a wird aufgehoben.
13. Der bisherige Art. 10 wird Art. 12.
14. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

Koordinierungsstab

¹Als Steuerungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern 2040 besteht ein Koordinierungsstab Klimaschutz aus Staatskanzlei und Staatsministerien. ²Er überwacht die Einhaltung der landesbezogenen Minderungsbeiträge und entwickelt Vorschläge zur Fortentwicklung der geeigneten Maßnahmen. ³Das Staatsministerium unterrichtet den Ministerrat über die Ergebnisse.“

15. Der bisherige Art. 11 wird Art. 14 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Nach Art. 44 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Solaranlagen

(1) ¹Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben. ²Eine angemessene Auslegung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht. ³Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. ⁴Bei geeigneten Dachflächen müssen die Module dachparallel errichtet werden oder in die Dachfläche integriert sein.

(2) ¹Die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen

1. ab dem 1. Januar 2023 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder
2. ab dem 1. Juli 2023 für sonstige Nichtwohngebäude

eingehen, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Die Pflichten nach Satz 1 gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m²,

2. Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen,
3. unterirdische Bauten,
4. Gewächshäuser,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Gebäude.

(4) ¹Die Eigentümer von Wohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem 1. Januar 2025 eingehen, sollen sicherstellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Dies gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich ist oder
 - b) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.

(6) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Berechtigten können auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. ²Ausgenommen sind vermögenswirksame Leistungen und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Berechtigten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinn handelt. ³Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die den Berechtigten vom Dienstherrn angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Schutz des Klimas ist eine der zentralen, globalen Herausforderungen unserer Zeit. Seit Beginn der Industrialisierung ist der Ausstoß insbesondere von Kohlendioxid in die Erdatmosphäre konstant angestiegen. Auch für Bayern zeigt der Klima-Report Bayern 2021 einen deutlichen Temperaturanstieg. Im Zeitraum von 1951–2019 zeigt die Jahresmitteltemperatur in Bayern einen linearen Erwärmungstrend von 1,9 °C. Für die weitere Klimaentwicklung ist von Bedeutung, wie sich die Treibhausgasemissionen entwickeln werden. Hierbei kann gem. IPCC-Berichten in Extremen unterschieden werden zwischen einem Klimaschutzszenario, das der 2-Grad-Obergrenze des Pariser Abkommens entspricht und einem Szenario, das global weitgehend ohne Klimaschutzmaßnahmen verläuft. Auf Bayern bezogen bedeutet dies ohne Klimaschutzmaßnahmen bis zum Jahr 2100 (2071–2100, „Ferne Zukunft“) einen mittleren Temperaturanstieg von bis zu + 3,8°C gegenüber dem Referenzzeitraum 1971–2000. Bei Einhaltung der 2-Grad-Obergrenze des Pariser Abkommens hingegen wäre nur ein mittlerer Anstieg von + 1,1°C gegenüber 1971–2000 zu erwarten. Den Berechnungen zufolge könnte eine erfolgreiche weltweite Umsetzung des Pariser Übereinkommens den Klimawandel also in Bayern wahrscheinlich in den kommenden Jahrzehnten merklich verlangsamen und spätestens ab 2050 vollständig zum Stillstand kommen lassen. Deshalb muss auch der Freistaat Bayern in Unterstützung des Bundes seinen Beitrag zum Erreichen der Pariser Klimaschutzziele leisten. Um den rechtzeitigen Übergang zur Klimaneutralität nicht zu gefährden, darf nicht länger zugewartet werden. Vielmehr sind mit Blick auf die nächsten Generationen deutlich ambitioniertere Maßnahmen und eine deutliche Nachschärfung der bayerischen Minderungsziele erforderlich.

Auch wenn die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft, auf europäischer und Bundesebene liegen, hat das Bayerische Klimaschutzgesetz ergänzende und unterstützende Funktion.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Bayerische Klimaschutzgesetz legt die Grundlage für das Bayerische Klimaschutzprogramm und die bayerische Anpassungsstrategie und schafft so einen ressortübergreifend verbindlichen Handlungs- und Umsetzungsrahmen. Durch das vorgelegte Änderungsgesetz wird das Bayerische Klimaschutzgesetz in seiner das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ergänzenden und unterstützenden Funktion deutlich ambitionierter gestaltet, um einen rechtzeitigen Übergang zur Klimaneutralität sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Minderungsziele sowie die Einrichtung einer Steuerungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern. Dafür bedarf es eine Anpassung der bisherigen gesetzlichen Regelungen.

C. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Zu Nr. 1

Die ambitionierte Klimapolitik erfordert verstärkte Anstrengungen in Forschung und Entwicklung. Satz 4 unterstreicht diese schon bisher tragende Säule der bayerischen Klimapolitik. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, ist in Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) verankert. Die Ergänzung des Satzes 5 soll die Dringlichkeit vom Erfordernis sofortiger Klimaschutzmaßnahmen verdeutlichen, um die Freiheitsrechte der kommenden Generationen sicherzustellen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a)

Die Anpassung an das Bundesrecht ist durch § 14 KSG vorgegeben. Danach bleibt die Vereinbarkeit von Klimaschutzgesetzen der Länder mit dem Bundesrecht unberührt. Somit liefert das Bundes-Klimaschutzgesetz den verfassungsrechtlich gebotenen Rahmen hinsichtlich der Emissionsminderungsziele und zugehörigen Reduktionspfade. Das Bayerische Klimaschutzgesetz flankiert und unterstützt gemäß dem Grundsatz bundestreuen Verhaltens insoweit das Bundesrecht und liefert einen unverzichtbaren Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität auf gesamtstaatlicher Ebene.

Die Minderungsziele der internationalen, europäischen und nationalen Ebene setzen die Rahmenbedingungen für den Klimaschutz. Durch die Änderung werden die bayerischen Minderungsziele deutlich ambitionierter als bisher gefasst und an die neuen Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes angepasst.

Mit Blick auf den Nettowanderungsgewinn Bayerns wurde das landesrechtliche Klimaschutzziel bisher nicht rein absolut ausgewiesen, sondern zur (steigenden) Einwohnerzahl Bayerns in Bezug gesetzt. Die Tonnenangabe pro Einwohner lässt sich jedoch mathematisch nicht mit dem Bundesrecht in Einklang bringen und ist deshalb zu streichen.

Durch den Koordinierungsstab wird sichergestellt, dass die Minderungsziele eingehalten werden. Für die Beurteilung, ob die Zielmarke verfehlt wird, orientiert sich der Koordinierungsstab an den Sektorenzielen des Bundes. Damit leistet der Koordinierungsstab einen essentiellen Beitrag in der Bund-Länder-Zusammenarbeit und schließt die Schnittstelle zum Bundesrecht.

Zu Buchst. b)

Im Bewusstsein seiner klimapolitischen Vorreiterrolle setzt sich Bayern das ehrgeizige Ziel, Klimaneutralität bereits vor 2040 zu erreichen. In Relation zur (steigenden) Einwohnerzahl Bayerns erscheint dieses Klimaschutzziel umso ambitionierter.

Zu Buchst. c)

Der Wortlaut in Satz 1 wurde ergänzt, da die Modernisierung des Verkehrssektors und die energetische Sanierung des Gebäudebestands für die Verwirklichung der Minderungsziele von entscheidender Bedeutung sind.

Ein neuer Satz 2 zur Bedeutung der erneuerbaren Energien wurde eingefügt. Die Bundesregierung sieht im Gesetzentwurf zum EEG 2023 (§ 2 Abs. 1) ein überragendes öffentliches Interesse an Errichtung und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien vor, die zudem der öffentlichen Sicherheit dienen. Analog zur Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 EEG 2023-E ist hiervon auch jede Einzelanlage umfasst sowie Fälle der Eigenversorgung. Auch die EU-Kommission hat im Lichte der aktuellen energiepolitischen Risiken in der Mitteilung REPowerEU vom 8. März 2022 auf europäischer Ebene die Mitgliedstaaten aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen. Hierbei wird nicht zwischen den erneuerbaren Energien differenziert. Gemäß Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen

vom Februar 2022 – „Klimaschutz braucht Rückenwind“, Ziffer 46, ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bundestreue eine Verpflichtung der Länder, die Klimaschutzziele wie auch die Erneuerbare-Energien-Ziele bestmöglich zu unterstützen. Der Landesgesetzgeber muss daher die bundes- und europarechtliche Entwicklung sowie die Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 ebenfalls adäquat berücksichtigen.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a) Doppelbuchst. aa)

Der Staat hat eine Vorbildrolle beim Klimaschutz. Deshalb wird das Ziel einer klimaneutralen Verwaltung auf 2028 verschärft. Die Vorschrift richtet sich an die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung und leistet einen speziell bayerischen Beitrag zur schnellstmöglichen Erreichung der Klimaneutralität. In diesem Bereich existieren keine Vorgaben aus höherrangigem Recht. Der mittelbaren Staatsverwaltung bleibt es unbenommen, sich an dem Ziel zu orientieren und ebenfalls Vorbildfunktion für den Klimaschutz aus eigener Verantwortung zu übernehmen.

Zu Buchst. a) Doppelbuchst. bb)

Bayern zählt zu den moorreichsten Ländern Deutschlands. Das Landesamt für Umwelt hat eine Moorbodenkarte zur landesweiten Verbreitung der Moor- und Anmoorböden erstellt. Für die Klassifizierung der organischen Böden des Freistaates Bayern in der Moorbodenkarte wurden die Definitionen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) aus den sog. Guidelines 2006 übernommen. Für Bayern ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Moorbodenart	Fläche, gerundet in ha
Anmoor	105 000
Hochmoor	23 500
Niedermoor	92 700
Summe	221 000

Im Eigentum des Freistaates Bayern befinden sich gut 30 000 ha Moorflächen. Weltweit entziehen Moore der Atmosphäre jedes Jahr 150 bis 250 Mio. t Kohlendioxid. Bei entwässerten Mooren werden durch die Torfzersetzung dagegen große Mengen Treibhausgase freigesetzt, die zur Klimaerwärmung beitragen. Die Wiedervernässung von Mooren ist deshalb eine

wichtige Maßnahme für den Klimaschutz. Insgesamt konnten mit den Moorrenaturierungen der Naturschutzverwaltung im Rahmen des Bayerischen Klimaprogramms (KLIP) seit 2008 bayernweit bereits über 115 000 t CO₂-Äquivalente eingespart werden. Mit dem Ziel, bis 2040 die staatlichen Moorflächen, wo dies möglich ist, zu vernässen, leistet Bayern einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und zugleich auch für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität in diesem besonderen Lebensraum. Eine extensive Nutzung im Anschluss an die Wiedervernässung (z. B. extensive Beweidung, Streuwiese, einzelstammweise Nutzung von Wertholz) ist nicht generell ausgeschlossen. Die Vorgaben des Naturschutzrechts und anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ein ohnehin bereits bestehender naturschutzrechtlicher Schutz von Mooren bleibt durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

Zu Buchst. b)

Die Staatsregierung selbst will innerhalb der Staatsverwaltung Vorbild sein und bereits bis 2023 klimaneutral werden.

Zu Buchst. c)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. d)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. e)

Mit der Erzeugung von erneuerbaren Energien können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass – auch im Interesse des Klimaschutzes – die erforderliche Energie nachhaltig, sicher und von Importen möglichst unabhängig zur Verfügung gestellt werden kann und bezahlbar bleibt. Dies sind gewichtige öffentliche Belange, die durch das Hinzutreten der Landkreise und Bezirke im Bereich der Energieerzeugung gefördert werden können.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine gesetzliche Lockerung sowohl hinsichtlich der gemäß Art. 4 Abs. 1 der Landkreisordnung und Art. 4 Abs. 1 Bezirksordnung vorgesehenen Subsidiarität der Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und Bezirke als auch hinsichtlich des Kriteriums der Örtlichkeit bei der Erzeugung regenerativer Energien durch Gemeinden, Landkreise und Bezirke vertretbar. Sie wird durch die beschriebenen überwiegenden Gemeinwohlbelange des Klimaschutzes und der sicheren Verfügbarkeit bezahlbarer erneuerbarer Energien gerechtfertigt.

Dass die Energieversorgung der (örtlichen) Bevölkerung gemäß Art. 83 Abs. 1 BV in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt, steht dem Hinzutreten der Landkreise und Bezirke im Bereich der Energieerzeugung nicht entgegen. Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Versorgung der örtlichen Bevölkerung wird durch die Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Landkreise und Bezirke nicht angetastet.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a)

Die Klimaentlastung aus einem regionalen (inländischen) Projekt, das der Freistaat Bayern zum Ausgleich nicht vermeidbarer Treibhausgasemissionen spätestens ab 2028 nutzt, darf nicht zugleich in die THG-Bilanzierung der Bundesregierung einfließen. Das wäre eine sog. Doppelzählung nach LULUCF-VO. Das steht für "land use land use change and forestry" aus der VO (EU) 2018/841. Die Umformulierung soll beitragen, die dadurch zu erwartende Konfliktsituation aufzulösen.

Die Schulen stehen in der Sachaufwandsträgerschaft der Kommunen, insoweit finden die auf staatliche Behörden bezogenen Minderungsziele und Kompensationspflichten keine Anwendung. Die Anforderungen des Gesetzes sind daher nicht konnexitätsrelevant. Dies gilt insbesondere für staatliche Schulen, für staatliche Schulämter sowie für die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, bei denen regelmäßig sowohl staatliche als auch kommunale Aufgabenzuständigkeiten bestehen.

Zu Buchst. b)

Die Staatsverwaltung leistet damit einen zusätzlichen Beitrag zur Erfüllung der nationalen Verpflichtungen zur Minderung der Emissionen.

Zu Buchst. c)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 5

Um die Sektorziele des Bundes zu erreichen, müssen die regionalen bayerischen Besonderheiten berücksichtigt werden, vgl. insoweit § 14 Abs. 2 KSG. Das Bayerische Klimaschutzprogramm soll sich deshalb an folgender Schwerpunktsetzung orientieren:

Besonderes Augenmerk gilt zunächst der Förderung von Solarspeichern. Nach wie vor ist die Bereitstellung und Nutzung von Energie die wichtigste Quelle anthropogener Treibhausgas-Emissionen. Um die Treibhausgasemissionen des Energiesektors zu sichern und gleichzeitig die Energieversorgung trotz Beendigung der Produktion von Strom aus Kernenergie und Kohleverbrennung zu sichern, setzt Bayern auf Solarstrom. Neben Anreizen zum Ausbau der Solarenergie geht es dabei auch um die Förderung von Solarspeichern, denn sie ermöglichen es, überschüssigen aus Solarenergie gewonnenen Strom zur späteren Nutzung zu speichern, z.B. wenn die Solarmodule keinen Strom erzeugen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Ausschöpfen der Klimaschutzpotenziale im Gebäudebereich durch Förderung von Maßnahmen im Bereich klima- und ressourcenschonenden Bauens. Schlecht isolierte Gebäude und veraltete Heizsysteme verbrauchen große Mengen an Energie und sind damit für einen Großteil der deutschen CO₂-Emissionen verantwortlich. Entsprechend besteht hier nach wie vor ein erhebliches Emissionsminderungspotenzial, das z.B. durch die Dämmung von Dach und Wänden, hochisolierende Fenster und Türen, die Eliminierung von Wärmebrücken und eine energieeffiziente Wärmeerzeugung mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden kann. Kommen dabei Holz und Bauabfälle zum Einsatz, kann gleichzeitig ein Beitrag zur Ressourceneffizienz geleistet werden.

Ein dritter Schwerpunkt betrifft den Verkehrsbereich. Ob mit dem Pkw, der Bahn, mit Schiff oder Flugzeug – ist der Mensch unterwegs, verursacht er fast immer Emissionen. Die klimaschädigenden Wirkungen der einzelnen Verkehrsträger sind jedoch sehr unterschiedlich. Mit am besten schneidet der öffentliche Personennahverkehr ab, der seine klimaschützenden Potenziale jedoch nur entfalten kann, wenn flächendeckend ein entsprechendes Angebot bereitsteht. Mit der Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs will Bayern die Voraussetzungen schaffen, diese Potenziale stärker als bisher zu nutzen.

Zu Nr. 6

Das Energiestatistikgesetz (EnStatG) des Bundes regelt auf Basis der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes GG für Statistiken für Bundeszwecke statistische Erhebungen als Beitrag zur Darstellung des Energieangebots und der Energieverwendung, insbesondere in Form von Energiebilanzen des Bundes und der Länder für die dort genannten Zwecke. Für die Statistiken der Länder, die diese zu eigenen Zwecken erstellen, verbleibt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz (Art. 70 Abs. 1 GG).

Die Gebäudebeheizung verursacht in Bayern nach dem Verkehr das zweitgrößte anthropogene CO₂-Emissionsinventar. Eine wirkungsvolle Steuerung von Klimaschutzmaßnahmen bei der Raumwärmebereitstellung und ein diesbezüglich effizienter Mitteleinsatz bedürfen insbesondere auch auf kommunaler Ebene einer hinreichend qualitativen Datengrundlage zu den Feuerstätten. Diese liegt den bayerischen Kommunen derzeit nicht vor. Art. 6 ergänzt die Regelungen des EnStatG des Bundes, welches für eine räumlich hochaufgelöste Energie- und in der Folge Emissionsberichterstattung zur Gebäudebeheizung keine Erhebungsgrundlage beinhaltet.

In Bayern ist das Landesamt für Statistik die für Energiestatistik zuständige Fachbehörde. Dort werden die gesetzlichen Erhebungen aus dem EnStatG des Bundes durchgeführt und auf deren Basis jährlich die bayerische Energiebilanz erstellt, welche wiederum Grundlage für die Berechnung der energiebedingten CO₂-Emissionen in Bayern ist.

Die Übermittlung der Kkehrbuchdaten von den Bezirksschornsteinfegern an das Landesamt für Statistik erfolgt analog zu anderen Bundes- und Landesstatistiken über eine datenschutzkonforme Schnittstelle.

Die Statistische Geheimhaltung gemäß Art. 17 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG) stellt eine den Anforderungen des Datenschutzrechts entsprechende Anonymisierung von Einzeldaten durch das Landesamt für Statistik auf allen Aggregationsebenen sicher. Bei Wahrung der statistischen Geheimhaltung bedarf es, insbesondere aus Sicht des Datenschutzes, im Übrigen keiner weiteren Rechtsgrundlage für die anschließende Übermittlung aggregierter Daten durch das Landesamt für Statistik an Datennutzer (beispielsweise Kommunen).

Die Hilfsmerkmale zu den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Satz 2) dienen ausschließlich der Plausibilisierung und Berichtskreispflege im Hinblick auf diesen sich häufig im Außendienst befindlichen Personenkreis und unterliegen den einschlägigen Vorgaben des Art. 15 Abs. 2 und 3 BayStatG.

Zu Nr. 7

Die Umsetzung der Querschnittsaufgabe „Klimaschutz“ erfordert in allen Handlungsfeldern einen effizienten und zielgerichteten Einsatz von Steuergeldern. Deshalb sind bei allen staatlichen Förderprogrammen, die auf Verwaltungsvorschrift des Freistaates Bayern oder allgemeiner Weisung beruhen und die die Gewährung von Zuwendungen im Sinn von Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung bezwecken, die Ziele der Zuwendungen mit den Minderungszielen nach Art. 2 abzuwägen. Dies gilt bei der Aufstellung, der Änderung oder der

Verlängerung von Förderprogrammen. Dabei ist dem Förderzweck und den Besonderheiten des jeweiligen Förderbereichs Rechnung zu tragen.

Für den Bereich der Forschung, Entwicklung und Innovation definiert die Europäische Kommission im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01; FuEul-Rahmen) beihilferechtliche Grundsätze und Vereinbarkeitskriterien der staatlichen Förderungen, mit denen ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sichergestellt werden soll. Die durch diesen Rahmen geschaffenen Fördermöglichkeiten sollen nicht angetastet werden, unabhängig davon, ob es sich um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handelt oder nicht. Näheres hierzu obliegt dem für Forschung, Entwicklung und Innovation zuständigen Ressort.

Zu Nr. 8

Zu Art. 8 Abs. 1

Den kommunalen Gebietskörperschaften wird nach Art. 3 Abs. 5 empfohlen, Klimaneutralität bis 2028 zu erreichen. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind wichtige Akteure bei der Erreichung der Klimaneutralität für Bayern. Viele dementsprechende Entscheidungen und Genehmigungen werden auf dieser Ebene getroffen. Zudem sind die kommunalen Gebietskörperschaften bei vielen Aspekten die ersten Ansprechpartner für Unternehmen und die Bürgerschaft. Der Freistaat Bayern legt daher Förderprogramme (u. a. zur Kälte- und Wärmeplanung) auf, um sie hierbei zu unterstützen. Der finanzielle Umfang der Förderprogramme ist dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Zu Art. 8 Abs. 2

Die bayerischen Klima- und Energieagenturen mit überwiegend kommunaler Beteiligung sind wichtige Partner für die kommunalen Gebietskörperschaften und unterstützen diese auf ihrem Weg zur Klimaneutralität. Der Freistaat Bayern unterstützt dieses Angebot unmittelbar, mit dem Ziel ein regional verankertes, kompetentes, neutrales und flächendeckendes Beratungsangebot für die kommunalen Gebietskörperschaften in Bayern zu schaffen. Die Unterstützung erfolgt nicht institutionell.

Zu Nr. 9

Der Klimabericht hat ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auch Ausgleichsmaßnahmen und das Klimaschutzprogramm sowie die Anpassungsstrategie zu berücksichtigen. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 10

Zu Buchst. a)

Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse des Bayerischen Klimarats zeitnah in ministeriale Arbeitsprozesse einfließen können.

Zu Buchst. b)

Der Vorsitz, der dem Bayerischen Klimarat angehören muss, wird von den Mitgliedern des Bayerischen Klimarats gewählt.

Zu Nr. 11 bis 13

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 14

Als Steuerungs- und Controlling-Instanz für ein klimaneutrales Bayern 2040 wird ein Koordinierungsstab Klimaschutz eingerichtet. Kernaufgabe des Koordinierungsstabs ist es, dem Ministerrat Vorschläge zur Fortentwicklung der klimapolitischen Maßnahmen zu unterbreiten, um das langfristige Ziel der Klimaneutralität im vorgegebenen Zeitfenster möglichst grundrechtsschonend zu erreichen. Näheres wird von der Staatsregierung durch Beschluss festgelegt. Die Staatsregierung bestimmt insbesondere die Mitglieder und konkretisiert die Aufgaben des Koordinierungsstabs.

Zu Nr. 15

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 2 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Der Freistaat Bayern verfolgt das langfristige Ziel, alle geeigneten Dachflächen - soweit technisch möglich - für die Nutzung solarer Strahlungsenergie zu verwenden und somit den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen.

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet den Freistaat Bayern mit Blick auf seine Vorbildfunktion auf in seinem Eigentum stehenden, geeigneten Dachflächen in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben. Der Freistaat Bayern kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Sie gilt für Neu- und Bestandsbauten und steht unter Haushaltsvorbehalt. Sätze 2 bis 4 regeln Einzelheiten zur Eignung der Dachflächen, angemessenen Auslegung und Ausgestaltung der Anlagen.

Abs. 2 Satz 1 verpflichtet – zeitlich gestaffelt – die Eigentümer von neu zu errichtenden Nichtwohngebäuden, die ab dem 1. Januar 2023 bzw. dem 1. Juli 2023 beantragt werden, ebenfalls, Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf der hierfür geeigneten Dachfläche zu errichten und zu betreiben. Auch die Eigentümer können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Satz 2 erstreckt die Pflichten nach Satz 1 auch auf die Fälle der vollständigen Erneuerung der Dachhaut bei Bestandsbauten, wenn mit dieser ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird.

Abs. 3 regelt tatbestandliche Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 bis 2.

Abs. 4 adressiert die Eigentümer von neu zu errichtenden Wohngebäuden, die ab dem 1. Januar 2025 beantragt werden, Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf der hierfür geeigneten Dachfläche zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung. Auch die Eigentümer von Wohngebäuden können sich dabei Dritter bedienen. Satz 2 erstreckt die Soll-Vorschrift des Satzes 1 auch auf die Fälle der vollständigen Erneuerung der Dachhaut bei Bestandsbauten, wenn mit dieser ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird.

Abs. 5 enthält weitere Ausnahmen von den Pflichten nach Abs. 1 bis 2. Zu nennen sind hier die rechtliche Unmöglichkeit (Nr. 1), d.h. der Fall, bei dem andere Rechtsvorschriften dem Vollzug der Photovoltaik-Pflicht entgegenstehen, die technische Unmöglichkeit (Nr. 2 a) und der Fall einer unbilligen Härte (Nr. 2 Buchst. b).

Abs. 6 regelt das Verhältnis zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes.

Gemäß Art. 53 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung ist für den Vollzug der Vorschrift die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Aktiver Klimaschutz ist ein zentrales Thema einer zukunftsgerichteten Politik. Durch die Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes wird den Beamten und Beamtinnen sowie den Richtern und Richterinnen die Möglichkeit eröffnet, an den auf einer Entgeltumwandlung basierenden Fahrradleasingmodellen teilzunehmen. Die Berechtigten können so zum einen zu einer umweltbewussten Fortbewegung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beitragen und zum anderen aktiv die persönliche Gesundheit fördern. Die wirkungsgleiche Umsetzung des Jobradmodells auch für die Tarifbeschäftigten setzt eine entsprechende Tarifeinigung voraus. Die Staatsregierung wird sich dafür einsetzen.

Zu § 4 Inkrafttreten

Regelung des Inkrafttretens.